

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 17 505

Bern, 3. Januar 2018

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Stucki, Oberricht-
terin Bratschi
Gerichtsschreiberin Beldi

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

v.d. Staatsanwalt C. _____, Regionale Staatsanwaltschaft
Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Gegenstand

Verlängerung Sicherheitshaft

Strafverfahren wegen Nötigung, Sachbeschädigung, Drohung,
Beschimpfung etc.

Beschwerde gegen Entscheid des Regionalen Zwangsmassnah-
mengerichts Oberland vom 24. November 2017 (ARR 17 142)

Erwägungen:

1.

- 1.1 Beim Regionalgericht Oberland (nachfolgend: Regionalgericht) ist ein Strafverfahren gegen A._____ wegen Nötigung, Sachbeschädigung, Drohung, Beschimpfung, einfacher Körperverletzung, evtl. Tötlichkeiten sowie Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, evtl. Drohung hängig (PEN 17 158). Am 15. Juli 2017 widerrief das Zwangsmassnahmengericht Oberland (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) die bisher angeordneten Ersatzmassnahmen und versetzte den Beschwerdeführer bis zum angesetzten Hauptverhandlungstermin vom 25. August 2017 in Sicherheitshaft. Dies zusammengefasst mit der Begründung, dass A._____ erneut gegen Ersatzmassnahmen verstossen habe und ihm in früheren Verfahren mehrmals deutlich dargelegt worden sei, dass es nicht mehr viel Zusätzliches zum Widerruf der Ersatzmassnahme und zur Anordnung von Sicherheitshaft brauche. Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 294 vom 3. August 2017 abgewiesen. Es bejahte die für einen Widerruf von Ersatzmassnahmen nötigen neuen Umstände und – mit Blick auf die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe von 200 Tagessätzen – die Verhältnismässigkeit der bisherigen Dauer von Untersuchungs- und Sicherheitshaft in der Höhe von 174 Tagen (inkl. stationärer Begutachtung sowie unter angemessener Anrechnung der Ersatzmassnahmen).

Die für das Verfahren zuständige Gerichtspräsidentin brach die Hauptverhandlung am 25. August 2017 aufgrund des Vorliegens eines neuen Ergänzungsgutachtens und entsprechender Änderung der Ausgangslage bezüglich einer möglichen stationären Massnahme ab und überwies das Verfahren am 1. September 2017 an das Kollegialgericht. Am 22. September 2017 beschloss das Kollegialgericht anlässlich einer Beratung die Einholung eines Zweitgutachtens, da das von Dr. med. D._____ erstellte Ergänzungsgutachten vom 17. August 2017 wesentlich vom Erstgutachten abwich und der sachverständige Gutachter beim Gericht den Eindruck hinterlassen hat, dass die Meinungen über die anzuordnende Massnahme innerhalb des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes (FPD) Bern auseinandergehen würden. Zudem sollen anlässlich dessen Befragung Zweifel an seiner Objektivität aufgekommen sein. Gleichzeitig beschloss das Kollegialgericht die Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft). Letzteres erfolgte (u.a.) mit Blick auf Vorfall vom 5. Mai 2017 (Vorfall «E._____»).

Am 9. Oktober 2017 beauftragte das Regionalgericht Dr. med. F._____, Chefarzt forensische Psychiatrie, Psychiatrische Dienste Solothurner Spitäler, mit der Erstellung eines Psychiatrischen Zweitgutachtens (Frist bis 15. Dezember 2017).

- 1.2 Am 5. September 2017 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag des Regionalgerichts die Sicherheitshaft um weitere drei Monate. Diesen Entscheid bestätigte die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) am 2. Oktober 2017 (Verfahren BK 17 378). Auf eine dagegen erhobene Beschwerde von A._____ trat das Bundesgericht am 12. Oktober 2017 nicht ein (Urteil 1B_435/2017).

Mit Entscheid vom 24. November 2017 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht erneut die Sicherheitshaft (bis 10. Februar 2018). Auch dagegen wehrte sich der Beschwerdeführer, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B._____, mit Beschwerde vom 7. Dezember 2017 (Posteingang Beschwerdekammer: 11. Dezember 2017). In dieser beantragte er die Aufhebung des Entscheids des Zwangsmassnahmengerichts und die unverzügliche Haftentlassung, eventualiter eine Befristung der Sicherheitshaft bis am 20. Dezember 2017. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete am 12. Dezember 2017 unter Verweis auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid auf eine Stellungnahme. Gleiches tat der mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben im Beschwerdeverfahren betraute Staatsanwalt C._____ am 17. Dezember 2017.

Mit Eingabe vom 15. Dezember 2017 (Posteingang Beschwerdekammer: 18. Dezember 2017) beantragte die Verteidigung, dass das zwischenzeitlich eingelangte Zweitgutachten von Dr. med. F._____ vom 7. Dezember 2017 zu den Beschwerdeakten erkannt werde. Diesem Antrag wurde mit Verfügung vom 19. Dezember 2017 stattgegeben. Gleichzeitig gab die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, innert drei Tagen zum Zweitgutachten Stellung zu nehmen, was diese mit Eingabe vom 20. Dezember 2017 tat (Posteingang Beschwerdekammer: 27. Dezember 2017). Zu dieser Stellungnahme replizierte der Beschwerdeführer am 28. Dezember 2017 (Posteingang Beschwerdekammer: 3. Januar 2018) in einer persönlichen Eingabe. Seine Anwältin verzichtete mit Schreiben vom 29. Dezember 2017 (Posteingang Beschwerdekammer: 3. Januar 2018) auf eine Replik.

2.

- 2.1 Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Strafprozessordnung (StPO; SR 312) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Sicherheitshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Verlängerung der Sicherheitshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
- 2.2 Während Hängigkeit des Beschwerdeverfahrens ging das Zweitgutachten von Dr. med. F._____ vom 7. Dezember 2017 ein. Dieses ist im Beschwerdeverfahren als Novum zu berücksichtigen, erfordert doch eine wirksame Haftprüfung, dass die (mit voller Kognition ausgestattete) Beschwerdeinstanz die Haft aufgrund der aktuellen relevanten Tatsachen beurteilt (Urteil des Bundesgerichts 1B_51/2015 vom 7. April 2015 E. 4.6; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 500 vom 23. Dezember 2016 E. 4.1). Vor diesem Hintergrund wurde das Zweitgutachten mit Verfügung vom 19. Dezember 2017 zu den Akten erkannt. Das rechtliche Gehör der Parteien wurde gewahrt, konnten sie doch vollumfänglich Stellung nehmen.

3. Die Verlängerung der Sicherheitshaft bedingt zum einen, dass ein dringender Tatverdacht in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen und besondere Haftgründe bestehen (Art. 221 StPO – hier Ausführungs- und Wiederholungsgefahr), zum anderen, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt ist, mithin die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Freiheitsstrafe nicht übersteigt (Art. 212 Abs. 3 StPO).
- 3.1 Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zum dringenden Tatverdacht. Die Vorwürfe sind aber nicht bestritten. In Bestätigung des dringenden Tatverdachts kann auf die Anklageschrift vom 17. Mai 2017 (Strafakten PEN 17 158, Ordner 4, pag. 1577 ff.) sowie die Erwägungen in früheren Entscheiden des Zwangsmassnahmengerichts sowie auf mehrere Beschlüsse der Beschwerdekammer verwiesen werden (Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts vom 4. Mai 2016 [ARR 16 52 E. 2], 17. März 2017 [ARR 17 23 E. 2] und 22. Juni 2017 [ARR 17 65 E. 5 f.]; Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 180 vom 30. Mai 2016 E. 3.3 und BK 17 294 vom 3. August 2017 E. 4). Diesen lässt sich zusammengefasst entnehmen, dass die im Rahmen des Eheschutz- und Scheidungsverfahrens getroffenen Regelungen für den Beschwerdeführer nicht haltbar waren. Um seinen Anliegen Gehör zu verschaffen, wendete er sich persönlich sowie telefonisch an verschiedene Behördenmitglieder sowie an seine Ehefrau. Gegenüber Behördenmitgliedern äusserte er sich dahingehend, dass er deren Nachkommen töten werde. Zudem riss er am 20. Februar 2017 seine Ehefrau zu Boden und schleifte sie mehrere Meter über das Trottoir. Einen Tag später stellte sich der Beschwerdeführer der stellvertretenden Regierungsstatthalterin von G._____ (Ort) in den Weg, als sie mit ihrem Personenwagen die Einstellhalle des Verwaltungsgebäudes verlassen wollte. Beim Versuch, ihm auszuweichen, wechselte er sogleich die Position, woraufhin sie anhalten musste und aus dem Wagen stieg. Der Beschwerdeführer wollte damit eine Diskussion über das laufende Scheidungsverfahren und insbesondere die Besuchsregelung erzwingen, dies obwohl beim Regierungsstatthalteramt G._____ keine Geschäfte in diesem Zusammenhang hängig waren. Am 27. Februar 2017 rief der Beschwerdeführer auf den Festnetzanschluss der Wohnung seiner von ihm getrennt lebenden Familie an. Er sprach mit der Tochter und fragte sie, warum sie seine Anrufe auf dem Mobiltelefon nicht entgegennehme, worauf sie antwortete, sie seien beschäftigt und was sie tun würden, gehe ihn nichts an. Daraufhin gab er zu verstehen, dass seine Frau ihn schon mehrmals belogen habe, und er drohte sinn gemäss mit den Worten, er werde ihr etwas antun und sie schlagen. Am 2. März 2017 stellte sich der Beschwerdeführer dem Nachbarn seiner Frau in den Weg, als dieser in ihrem Auftrag deren Tochter von der Schule nach Hause bringen wollte. Der Beschwerdeführer gab den Weg erst nach Eintreffen der Polizei frei. Ebenfalls nicht bestritten wird vom Beschwerdeführer der tätliche Angriff vom 5. Mai 2017 auf E._____, welcher Gutachter beim Institut H._____ ist und im Jahr 2015 ein Erziehungsfähigkeitsgutachten betreffend den Beschwerdeführer gestellt hatte (vgl. Strafakten PEN 17 158, Ordner 4 pag. 1638 bis 1651). E._____ gab zu Protokoll, dass er vom Beschwerdeführer mit den Worten «heute wird abgerechnet» gepackt worden sei. Zudem habe der Beschwerdeführer versucht, ihn auf den Kopf zu schlagen. Nach einem längeren Gerangel/Kampf sei es ihm gelungen, sich zu befreien, er habe sich dabei aber am Arm verletzt (pag. 1605 ff.). Aus der Einver-

nahme des Opfers geht weiter hervor, dass dieses vorgängig Mails mit verschleierte Drohungen erhalten hatte. Der Angriff vom 5. Mai 2017 erfolgte für das Opfer völlig unerwartet im Vorfeld einer Weiterbildung.

- 3.2 Auch bezüglich der vom Zwangsmassnahmengericht bejahten Haftgründe der Ausführungs- und Wiederholungsgefahr verzichtet der Beschwerdeführer auf Ausführungen, ohne diese jedoch anzuerkennen.

Ausführungsgefahr im Sinn von Art. 221 Abs. 2 StPO liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahr machen. Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO).

Das Vorliegen dieser beiden Haftgründe wurde von der Beschwerdekammer bereits mehrmals bestätigt, so eingehend mit den Beschlüssen BK 17 294 vom 3. August 2017 und BK 17 378 vom 2. Oktober 2017. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf eine erneute Wiedergabe der bisherigen Ausführungen, unter Verweis auf dieselben, verzichtet. Die Verhältnisse haben sich seither nicht zu Gunsten des Beschwerdeführers verändert. Im Gegenteil gelangt auch der mit dem Zweitgutachten beauftragte Dr. med. F. _____ in seinem Gutachten vom 7. Dezember 2017 zum Schluss, dass von einem mittel- und langfristig substantiell hohen Risiko schwerer und schwerster Gewalthandlungen auszugehen sei (Gutachten S. 87, Straftaten PEN 17 158, Ordner 6, pag. 2616).

4. Zentrale Frage ist im aktuellen Verfahrens stadium, ob die Sicherheitshaft mit Blick auf den auch in Haftverfahren zu berücksichtigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit weiterhin statthaft ist.
- 4.1 Gemäss Art. 31 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haftfrist die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt. Die Frage, ob eine Haftdauer als übermässig bezeichnet werden muss, ist aufgrund der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falls zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 1B_322/2017 vom 24. August 2017 E. 4.1 auch zum Folgenden mit Verweis u.a. auf BGE 139 IV 270 E. 3.1 sowie BGE 133 I 168 E. 4.1). Falls eine Verurteilung zu einem stationären Massnahmenvollzug droht, ist die Fortdauer der strafprozessualen Haft verhältnismässig, wenn aufgrund der Aktenlage mit einer freiheitsentziehenden Massnahme *ernsthaft* zu rechnen ist, deren

gesamter Vollzug deutlich länger dauern könnte als die bisherige strafprozessuale Haft (mit Verweisen u.a. auf BGE 126 I 172 E. 5e; Urteile 1B_178/2016 vom 7. Juni 2016 E. 4.2-4.5; 1B_291/2014 vom 8. September 2014 E. 3.2; 1B_524/2011 vom 13. Oktober 2011 E. 3.1; je mit weiteren Hinweisen).

- 4.2 Die Verhältnismässigkeit lässt sich mit Blick auf die im Fall einer Verurteilung drohende Strafe nicht mehr rechtfertigen, sondern liesse sich nur mit einer (ernsthaft drohenden) freiheitsentziehenden Massnahme begründen.

In ihrem Ergänzungsgutachten vom 17. August 2017 hielten die Gutachter des FPD (Dr. med. D._____ und Dr. med. I._____) fest, dass beim Beschwerdeführer eine kombinierte Persönlichkeitsstörung (ICD-10, F61.0) mit insbesondere narzisstischen, paranoiden, schizoiden und rigiden (zwanghaften) Anteilen vorliege (pag. 2083 und pag. 2088). Weiter führten sie aus, dass aufgrund der negativen Entwicklung eine ambulante Massnahme gemäss Art. 63 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) nicht mehr genügen könne, um die Legalprognose zu verbessern. Um allenfalls noch Veränderungen herbeiführen zu können, werde ein straffes Setting (stationär) mit zumindest zunächst hohem Sicherheitsstandard empfohlen (pag. 2094 und 2096).

Aufgrund dieser gutachterlich empfohlenen stationären Massnahme bestätigte die Beschwerdekammer in ihrem Entscheid BK 17 378 vom 2. Oktober 2017 die Sicherheitshaft, musste doch im damaligen Zeitpunkt ernsthaft damit gerechnet werden, dass das Sachgericht eine freiheitsentziehende Massnahme aussprechen könnte.

Aktenkundig ist nun aber auch, dass der sachverständige Gutachter Dr. med. D._____ anlässlich seiner Einvernahme vom 25. August 2017 beim Gericht den Eindruck hinterlassen haben muss, dass die Meinungen über die anzuordnende Massnahme innerhalb des FPD auseinandergehen. Der Verfügung der zuständigen Gerichtspräsidentin betreffend Einholung eines Zweitgutachtens vom 25. September 2017 kann dazu entnommen werden (pag. 2282 f.), dass Dr. med. D._____ das Gericht nicht habe überzeugen können, dass die Ausführungen im Ergänzungsgutachten zur Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB vollumfänglich seiner persönlichen fachärztlichen Meinung entspreche. Vielmehr habe Dr. med. D._____ den Eindruck hinterlassen, dass er vor Gericht mehr die Einschätzung des FPD vertrete. Anlässlich der Einvernahme seien ferner auch Zweifel bezüglich der Objektivität von Dr. med. D._____ aufgetaucht, weshalb sich das Gericht nicht mehr voll und ganz auf das Ergänzungsgutachten abstützen könne und eine Zweitmeinung einholen werde.

- 4.3 Eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB lässt sich (u.a.) nur rechtfertigen, wenn zu erwarten ist, dass der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehenden Taten mit einer stationären therapeutischen Massnahme begegnet werden kann. Gemeint ist damit eine therapeutische dynamische Einflussnahme, die zu einer Verbesserung der Legalprognose führt (BGE 134 IV 315 E. 2.3.1 und 3.6). Einzig zu Sicherungszecken ist die Massnahme nach Art. 59 StGB somit nicht gedacht.

Hierzu führt Dr. med. F. _____ in seinem Gutachten vom 7. Dezember 2017 aus (in Bestätigung der bereits im Ergänzungsgutachten festgestellten schweren psychischen Störung des Beschwerdeführers [pag. 2597] sowie in Bejahung eines sehr hohen Risikos weiterer Delinquenz der bisher gezeigten Art und eines hohen Risikos schwerer und schwerster Gewalthandlungen [pag. 2614-2617]), dass die vorliegenden Störungsbilder als psychotherapeutisch und medikamentös unbehandelbar angesehen werden müssen (pag. 2623, auch zum Folgenden). Zusammenfassend hält er fest, dass er keine Indikation für eine therapeutische Massnahme erkennen könne. Es sei nicht zu sehen, dass eine therapeutische Massnahme – welcher Art auch immer – auch nur ansatzweise erfolgversprechend sei und daher empfohlen werden könnte. Insofern müsse von einer (geschlossenen) stationären Massnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit gar ein kontraproduktiver Effekt erwartet werden, d.h. dass eine solche Anordnung mittelfristig eher noch zu einer Verschärfung der Problematik, zur Festigung der vorliegenden Störung und damit auch zur weiteren Erhöhung gewalttätiger Verhaltensbereitschaften beim Beschwerdeführer führen werde, weshalb aus forensischer Sicht von einem solchen Schritt klar abzuraten sei.

Gestützt auf diese Folgerungen im Zweitgutachten kann derzeit nicht mehr davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer *ernsthaft* eine freiheitsentziehende Massnahme im Sinn von Art. 59 StGB droht. Eine Verwahrung, welchen Sicherungszwecken dienen würde, kommt mangels Anlasstat nicht in Frage (Art. 64 StGB). Somit kann die Sicherheitshaft auch nicht mehr als verhältnismässig bezeichnet werden. Auch wenn Dr. med. F. _____ in seinem Gutachten bezüglich der Frage der Massnahme zu einem anderen Ergebnis gelangt als die Gutachter Dr. med. D. _____ und Dr. med. I. _____ in ihrem Ergänzungsgutachten vom 17. August 2017 (pag. 2096-2098), vermag dieser Umstand nichts an dieser Folgerung zu ändern. Es geht nicht an, allein mit dem Hinweis auf sich widersprechende gutachterliche Ausführungen zur Frage der Behandelbarkeit weiterhin von einer ernsthaft drohenden Massnahme auszugehen. Gutachten sind (auch) im Haftverfahren zu würdigen, wenngleich sich die Würdigung dabei auf eine summarische Prüfung beschränkt. Dr. med. F. _____ setzt sich in seinem Gutachten eingehend mit den divergierenden Ansichten auseinander und legt schlüssig dar, weshalb er zu einer anderen Einschätzung gelangt. Dafür, dass das Zweitgutachten nicht in sich stimmig und damit widersprüchlich wäre, bestehen keine Anhaltspunkte.

- 4.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich eine strafprozessuale (Präventiv-) Haft unter Verhältnismässigkeitsaspekten nicht mehr rechtfertigen lässt. Aus gleichen Gründen entfallen auch allfällige strafprozessuale Ersatzmassnahmen.

Die Beschwerde ist demnach begründet und gutzuheissen. Der Beschwerdeführer ist aus der Sicherheitshaft zu entlassen. Da ihm die Niederlassungsbewilligung entzogen worden ist, wird er – zwecks Prüfung allfälliger ausländerrechtlicher Massnahmen – zu Händen der Migrationsbehörde entlassen.

Die Opfer sind über die Aufhebung der Sicherheitshaft zu orientieren (Art. 214 Abs. 4 StPO). Gestützt auf Art. 443 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) erfolgt ferner eine Meldung an die zuständige Kindes- und Erwach-

senenschutzbehörde. Ebenso rechtfertigen es die Umstände, die Kantonspolizei zu informieren.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie werden festgesetzt auf CHF 1'500.00.

Die Entschädigung der amtlichen Anwältin des Beschwerdeführers für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch das urteilende Gericht am Ende des Verfahrens festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 i.V.m Art. 138 Abs. 1 StPO). Es ist darauf hinzuweisen, dass derjenige Teil der Entschädigung, welcher auf das Beschwerdeverfahren fällt – im Falle einer Verurteilung des Beschwerdeführers – von der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 Bst. a f. StPO ausgenommen ist. Der Beschwerdeführer hat diese Kosten weder dem Kanton zurückzuzahlen, noch muss er der amtlichen Anwältin die Differenz zwischen amtlichem und vollem Honorar erstatten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Ziff. 1 des Entscheids des Regionalen Zwangsmassnahmengerichts Oberland vom 24. November 2017 wird aufgehoben.

Der Beschwerdeführer wird zu Handen der Migrationsbehörde aus der Sicherheitshaft entlassen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, trägt der Kanton.
3. Die Entschädigung der amtlichen Anwältin des Beschwerdeführers für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren wird durch das urteilende Gericht am Ende des Verfahrens festgesetzt.

4. Zu eröffnen (vorab telefonisch und per Fax):

- dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
- dem Regionalen Zwangsmassnahmengericht Oberland, Gerichtspräsident J. _____
(mit den Akten)
- dem Regionalgericht Oberland, Strafkanzlei sowie Gerichtspräsidentin K. _____
(Letztere nur per Mail)
(mit den Akten)
- Staatsanwalt C. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Oberland
- dem MIDI

Mitzuteilen (vorab telefonisch und/oder per Fax/Mail):

- der Generalstaatsanwaltschaft
- dem Regionalgefängnis Thun
- der Privatklägerin (inkl. Rechtsvertretung)
- den Opfern (Orientierung telefonisch oder per Mail; Zustellung des Dispositivs)
- Kantonspolizei Bern (z.H. Fachstelle Gewalt und Drohung, Psychologischer Dienst sowie Polizeistützpunkt Frutigen)
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Oberland West (unter Beilage einer Kopie des Zweitgutachtens)

Bern, 3. Januar 2018

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Die Gerichtsschreiberin:

Beldi

i.V. Gerichtsschreiber Müller

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.